



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

colibri people AG
Ringstrasse 3
8952 Schlieren

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Dd
Datum: 12.02.2018

Kontrollbewilligung für Betriebe

Bewilligungsnummer: **K-251805-1**
Bewilligungsinhaber: **colibri people AG**
Ringstrasse 3
8952 Schlieren
Zweigniederlassungen: --
Kontrollberechtigte
Personen: **Maksic Predrag, 100%**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallations (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI dem oben erwähnten Betrieb (Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zur Ausübung der Kontrolle von elektrischen Niederspannungsinstallations.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 27 Abs. 3 NIV).

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI
Daniela Di Berardino
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 44 956 12 12, Fax 044 956 12 22
D +41 44 956 12 85
daniela.di-berardino@esti.ch

2. Änderung, Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 28 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Bst. a und b NIV).

Die Kontrollbewilligung erlischt, wenn im Betrieb kein Personal mehr angestellt ist, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 28 Abs. 3 NIV).

Das ESTI gibt den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt (Art. 28 Abs. 4 NIV).

3. Unabhängigkeit der Kontrollen

Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden (Art. 31 NIV).

4. Technische Kontrollen

Der Bewilligungsinhaber darf technische Kontrollen an elektrischen Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen; Anhang Ziffer 1 NIV) und an Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12 Abs. 1 NIV) nur ausführen und die entsprechenden Sicherheitsnachweise ausstellen sowie an solchen Installationen Stichprobenkontrollen nach Art. 39 Abs. 1 NIV vornehmen, wenn er akkreditierte Inspektionsstelle ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 NIV).

5. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 450.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



André Moser
Leiter Vollzug NIV & Inspektionen ZH/ZG